

**Artikelsatzung
der Stadt Amöneburg
zur Einführung des EURO**

**Euro-Einführungssatzung
zum 01. Januar 2002**

Gliederung / Übersicht

- Präambel
- Artikel 1 Hauptsatzung
- Artikel 2 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung
- Artikel 3 Entschädigungssatzung
- Artikel 4 Verwaltungskostensatzung
- Artikel 5 Stellplatz- und Ablösesatzung
- Artikel 6 Allg. Wasserversorgungssatzung
- Artikel 7 Wasserbeitrags- und Gebührensatzung
- Artikel 8 Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung
- Artikel 9 Satzung über die Straßenreinigung
- Artikel 10 Satzung über die Erhebung der Hundesteuer
- Artikel 11 Satzung über die Kosten der Vartierhaltung
- Artikel 12 Abfallsatzung
- Artikel 13 Benutzungsordnung für Gemeinschaftseinrichtungen
- Artikel 14 Programm zur Förderung der Jugend
- Artikel 15 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Amöneburg in ihrer Sitzung am 18.06.2001 nachstehend beschlossene Artikelsatzung verabschiedet:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung in der Fassung vom 14.05.1990

1. § 2 Abs. 3c erhält folgenden Wortlaut:
Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu einem Betrag von EUR 5.112,92

Artikel 2

Änderung der Geschäftsordnung der
Stadtverordnetenversammlung in der Fassung vom 23.03.1998

1. § 36 erhält folgenden Wortlaut:
Die Stadtverordnetenversammlung kann für Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von EUR 51,13 beschließen...

Artikel 3

Änderung der Entschädigungssatzung in der Fassung vom 14.06.1982

1. § 1 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:
Stadtverordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von EUR 5,11 pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Ortsbeirates, des Magistrats oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder Kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören.
2. § 2 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:
... Für die Mitnahme weiterer ehrenamtlicher Tätiger in einem Kraftfahrzeug wird eine zusätzliche Mitnahmeentschädigung in Höhe von EUR 0,02 pro Person und Kilometer gezahlt.
3. § 3 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- Stadtverordnete	EUR 5,11
- Mitglieder der Ortsbeiräte	EUR 5,11
- Ehrenamtliche Stadträte	EUR 5,11
- Zu Beratung der Ausschüsse	EUR 5,11
zugezogene Vertreter von	
Bevölkerungsgruppen	
- Zu Beratung der Ausschüsse	EUR 5,11
zugezogene Sachverständige	

- Sachkundige Einwohner als Mitglieder einer Kommission EUR 5,11
 - Bauausschußmitglieder erhalten eine zusätzliche Entschädigung je teilgenommener Bauausschußsitzung EUR 2,56
4. § 3 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:
 ... Diese beträgt für
- den Stadtverordnetenvorsteher EUR 10,23
 - Ausschußvorsitzende EUR 5,11
 - Fraktionsvorsitzende EUR 5,11
 - ehrenamtliche I. Stadtrat EUR 5,11
 - den Ortsvorsteher im Ortsbezirk Amöneburg, Rüdigheim, Erfurtshausen EUR 30,68
 - den Ortsvorsteher im Ortsbezirk Mardorf, Roßdorf EUR 51,13
5. § 3 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:
 Vertritt ein ehrenamtlicher Stadtrat den Bürgermeister, so erhält er für jeden Kalendarstag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von EUR 12,78.
6. § 3 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:
 Der Schriftführer erhält für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 5,11.

Artikel 4

Änderung der Verwaltungskostensatzung in der Fassung vom 13.11.1995

1. § 8 erhält folgenden Wortlaut:
 siehe Anlage 1

Artikel 5

Änderung der Stellplatz- und Ablösesatzung in der Fassung vom 13.03.1995

1. § 5 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:
 Für das Gebiet der Stadt Amöneburg werden folgende Ablösebeträge pauschal festgelegt:
 Für einen Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis 2,5 t Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einem Anhänger EUR 2.300,81

Artikel 6

Änderung der Allg. Wasserversorgungssatzung in der Fassung vom 15.02.1982

1. § 7b Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:
 Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter EUR 15,34

2. § 16 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von EUR 2,56 bis 255,65 geahndet werden...

Artikel 7

Änderung der Wasserbeitrags- und Gebührensatzung in der Fassung vom 15.02.1982

1. § 2 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:
Der Beitrag beträgt
a) für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit an die Wasserversorgungsanlagen
EUR 2,49 / qm Grundstücksfläche
und EUR 2,49 / qm Geschossfläche
2. § 8 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:
In den Stadtteilen Amöneburg (Kernstadt), Erfurtshausen, Mardorf und Roßdorf beträgt die Zählermiete je Wasserzähler und je angefangenem Kalendermonat bei Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung
bis zu 5 cbm EUR 1,02
bis zu 10 cbm EUR 8,44
bis zu 20 cbm EUR 23,01
über 20 cbm EUR 46,02
3. § 8a Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:
... Sie wird für jeden Grundstücksanschluß erhoben und beträgt für jeden Anschluß bei Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung von
3 – 5 cbm/h EUR 2,05
7 – 10 cbm/h EUR 8,44
20 cbm/h EUR 23,01
über 20 cbm/h EUR 46,02
4. § 9 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:
... Die laufende Wasserbenutzungsgebühr beträgt je 1 cbm Frischwasser EUR 1,72 (Bruttopreis).
5. § 14 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:
Sind auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler angebracht und abzulesen, so ist für das Ablesen des zweiten und jedes weiteren Wasserzählers eine Verwaltungsgebühr von je EUR 0,77 zu entrichten.
6. § 14 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:
Für jede vom Grundstückseigentümer gewünschte Zwischenablesung eines Zählers hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von je EUR 2,56 zu entrichten, für den zweiten und jeden weiteren Wasserzähler ermäßigt sich in diesem Falle die Verwaltungsgebühr auf EUR 0,77.
7. § 16 Abs. 1 Ziff. 1.1 erhält folgenden Wortlaut:
Die pauschalen Herstellungskosten betragen:
bei Ausführung der Erdarbeiten durch die Stadt Amöneburg
Grundbetrag EUR 766,94
je m Anschlußlänge EUR 35,79
bei Ausführung der Erdarbeiten durch den Grundstückseigentümer
Grundbetrag EUR 383,47
je m Anschlußlänge EUR 12,78
Bei der Erneuerung der Wasseranschlußleitung ändern sich die Grundbeträge gemäß Ziff. 1.1.4

8. § 16 Abs. 1 Ziff. 1.1.4 erhält folgenden Wortlaut:
Bei der Erneuerung der Wasseranschlussleitung vermindern sich die in Ziff. 1.1 genannten Grundbeträge um EUR 76,69, sofern die Wasserzähleranlage nicht erneuert werden muss. Werden bei der Erneuerung die Erdarbeiten im Straßenbereich von der Stadt Amöneburg ausgeführt, erhöht sich der in Ziff. 1.1 aufgeführte Grundbetrag von EUR 766,94 um EUR 255,65 und der Betrag für die Anschlusslänge des im Straßenbereich befindlichen Teils der Wasseranschlussleitung von EUR 35,79 um EUR 15,34.
9. § 16 Abs. 1 Ziff. 1.4.2 erhält folgenden Wortlaut:
Soll auf Antrag des Grundstückseigentümers an einer Wasseranschlussleitung eine Bauwasserentnahmeanlage eingebaut werden, so hat er für deren Bereitstellung, ihren Ein- und Ausbau einen Pauschalbetrag von EUR 38,35 zu entrichten...
10. § 16 Abs. 1 Ziff. 1.4.3 erhält folgenden Wortlaut:
Für den Einbau, Ausbau oder die Auswechslung eines Wasserzählers (auch Bauwasserzählers) wird ein Pauschalbetrag von EUR 17,90 berechnet, sofern das vom Grundstückseigentümer veranlasst wird.

Artikel 8

Änderung der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung in der Fassung vom 24.03.1983

1. § 2 Abs. 2 a) erhält folgenden Wortlaut:
für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit an eine Sammelleitung EUR 8,41 / qm Grundstücksfläche
und EUR 8,41 / qm Geschossfläche
an die öffentliche
Behandlungsanlage EUR 0,51 / qm Grundstücksfläche
und EUR 0,51 / qm Geschossfläche
2. § 8 Abs. 8a erhält folgenden Wortlaut:
Die Gebühr je so errechneten Kubikmeter Abwasser beträgt in allen Stadtteilen einheitlich EUR 3,35.
3. § 13 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:
Die Kleineinheitenabgabe beträgt je Bewohner

ab 01. Januar 1981	EUR 3,07
ab 01. Januar 1982	EUR 4,60
ab 01. Januar 1983	EUR 6,14
ab 01. Januar 1984	EUR 7,67
ab 01. Januar 1985	EUR 9,20
ab 01. Januar 1986	EUR 10,23

 im Jahr.
4. § 13 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:
Zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhebt die Stadt vom Abgabepflichtigen einen Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von EUR 1,53 pro Jahr.
5. § 14 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:
Für jedes Ablesen des Frischwasserzählers aus Wasserversorgungsanlagen nach § 8 Abs. 2, der Sonderwasserzähler nach § 8 Abs. 3 und der Abwasserzähler nach § 8 Abs. 5 ist eine Verwaltungsgebühr je abgelesenen Zähler und je Ablesung von EUR 1,02 zu zahlen.
6. § 14. Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

1. § 14 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:
 ... Als Gebühr werden erhoben:
 a) Mit Teilnahme an der Biomülleinsammlung EUR 7,72
 b) Seit erteilter Befreiung vom Anschlusszwang zur Biomülleinsammlung EUR 4,85
 pro Monat bei Zuteilung des Restmüllgefäßes und des Biogefäßes...
2. § 14 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:
 Müllsäcke werden zum Stückpreis von EUR 6,65 für 50 l abgegeben.
3. § 16 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:
 Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 51.129,19 geahndet werden...

Artikel 13

Änderung d. Benutzungsordnung f. Gemeinschaftseinrichtungen i. d. Fassung vom 15.03.1999

1. § 8 b) erhält folgenden Wortlaut:
 In den Benutzungsgebühren sind die Nutzung der Küche und Gerätschaften sowie eine Pauschale als Stromkostenersatz enthalten.

„Bürgerstuben“ Amöneburg

Großer Gemeinschaftsraum EUR 76,69 / pro Veranstaltungstag

Kleiner Gemeinschaftsraum EUR 40,90 / pro Veranstaltungstag

Bürgerhaus Erfurtshausen

Großer Gemeinschaftsraum EUR 51,13 / pro Veranstaltungstag

Kleiner Gemeinschaftsraum EUR 15,34 / pro Veranstaltungstag

Kühlraum, einschl. WC-Benutzung

für Außenveranstaltungen EUR 35,79

Bürgerhaus Mardorf und Turnhalle Mardorf

Großer Gemeinschaftsraum EUR 92,03 / pro Veranstaltungstag

Kleiner Gemeinschaftsraum EUR 33,23 / pro Veranstaltungstag

Turnhalle EUR 125,27 / pro Veranstaltungstag

Mehrzweckhalle Roßdorf

Gesamte Mehrzweckhalle EUR 125,27 / pro Veranstaltungstag

1/3 Aufteilung der Halle EUR 53,69 / pro Veranstaltungstag

2/3 Aufteilung der Halle EUR 76,69 / pro Veranstaltungstag

Gastraum (Thekenraum) EUR 35,79 / pro Veranstaltungstag

Kühlraum, einschl. WC-Benutzung

für Außenveranstaltungen EUR 35,79

Vereine, die der Vereinsgemeinschaft Roßdorf angehören und sich am Mehrzweckhallenbau betätigt haben, dürfen die Anbau-toiletten bei Veranstaltungen miet- und abgabefrei nutzen.

„Sternstube“ in der sozialen Einrichtung „Goldener Stern“

Gemeinschaftsraum EUR 20,45 / pro Veranstaltungstag

„Treffpunkt“ Rüdigheim

Gemeinschaftsraum EUR 51,13 / pro Veranstaltungstag

Desweiteren werden nachstehende Leistungen bzw. Aufwendungen in Rechnung gestellt: ...

Artikel 14

Änderung des Programmes zur Förderung der Jugend in der Fassung vom 11.10.1982

1. § 2 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:
Der Verein oder Verband erhält für jedes Mitglied, das zum Stichtag das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, einen Betrag von EUR 1,02 pro Jahr.
2. §3 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:
Die Zuwendung beträgt EUR 1,02 pro Veranstaltungstag.
3. § 3 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:
Für die Ferienspiele beträgt der Zuschuß pro Tag und Teilnehmer der Veranstaltung EUR 1,02, für Fahrten, die während der Ferienspiele stattfinden, gelten die Vorschriften des § 3 Abs. 3.
4. § 3 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:
Für Veranstaltungen gemäß § 3 Abs. 2, die der Förderung bestehender Städtepartnerschaften dienen, erhöht sich der Zuschuß nach Abs. 3 um EUR 0,26.
5. § 4 erhält folgenden Wortlaut:
Die Stadt Amöneburg beteiligt sich an den Kosten für die Ausbildung zum Jugendleiter mit einem einmaligen Betrag von EUR 25,56...

Artikel 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der bezeichneten Satzungen in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Amöneburg, 21.06.2001

Der Magistrat

gez. Haupt
Bürgermeister

Anlage 1 zur EURO-Einführungssatzung

Nr.	Gegenstand	Betrag
1	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei , soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden.	10,23 EUR – 511,29 EUR
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträgern usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens, je Akte, Kartei, Buch usw.	2,56 EUR
3	wie Nr. 2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	Nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
4	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern , je Akte, Kartei, Buch usw.	2,56 EUR
5	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens je Postsendung , die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	10,23 EUR
6	Beglaubigung von Unterschriften	5,11 EUR
7	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	2,56 EUR
8	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien, Zeugnissen usw. In anderen Fällen bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	5,11 EUR 0,51 EUR
9	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A4 Und kleiner Je Seite DIN A3	0,15 EUR 0,26 EUR
10	Herstellung von Planpausen DIN A0 DIN A1 Kleiner als DIN A1 Sonstiger, je qm	10,23 EUR 7,67 EUR 5,11 EUR 6,14 EUR
11	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	25,56 EUR – 2.556,46 EUR
12	Abnahme einer Grundstückentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung	25,56 EUR – 2.556,46 EUR
13	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	10,23 EUR – 1.022,58 EUR
14	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben	10,23 EUR – 102,26 EUR
15	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorverkaufsrechts, für jedes Grundstück je Grundstückskaufvertrag	10,23 EUR 20,45 EUR

16	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorverkaufsrecht für Bausparkassen	10,23 EUR
17	Entfällt	
18	Meldevordruck für An- und Abmeldung Ummeldung	1,02 EUR 0,51 EUR
19	Gewerbe-, um- und abmeldeformulare	1,53 EUR
20	Ersatz einer Lohnsteuerkarte	1,53 EUR
21	Ersatz einer Hundesteuermarke	1,53 EUR
22	Unbedenklichkeitsbescheinigungen über gezahlte gemeindliche Steuern u. Angaben	5,11 EUR
23	Bescheinigungen über Anliegerleistungen	7,67 EUR
24	Beglaubigung eines Planausschnittes	5,11 EUR
25	Schriftliche Auskunft über Lage und Höhe von Entwässerungs- und sonstiger Erschließungseinrichtungen a) aufgrund vorhandener Bestandspläne (einschließlich Planausschnitt DIN A4) b) soweit eine zusätzliche Bearbeitung erforderlich ist, für jede angefangene 15 min. des Zeitaufwandes	5,11 EUR 10,23 EUR
26	Bescheinigung über das Baujahr von Gebäuden	5,11 EUR
27	Angebotsvordrucke bei Ausschreibung je Seite	1,02 EUR
28	Bescheinigung über Erschließungszustand und Erschließungskosten	7,67 EUR
29	Erteilung einer Bescheinigung zur Beisetzung einer Aschenurne in einem Reihengrab	10,23 EUR
30	Genehmigung zur Erteilung von Einfassungen, Grabmalen und Abdeckplatten	15,34 EUR
31	Für die Abgabe von sonstigen Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke	1,02 EUR
32	Erteilen eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i.S. des § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB für jedes zu teilende Grundstück	38,35 EUR
33	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Kommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz a) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mind. pro Antrag höchstens pro Antrag b) in noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je 10 lfd. Meter zu verlegendes Kabel Mind. pro Antrag	1,02 EUR 51,13 EUR 2.556,46 EUR

	Höchstens pro Antrag	0,51 EUR 25,56 EUR 1.278,23 EUR
34	Genehmigungen, Erlaubnisse ,Gestaltungen, Auskünfte, Fristverlängerungen u.a. Amtshandlungen, die den unmittelbaren Nutzen der Antragsteller dienen Soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr bestimmt, noch eine Gebührenfreiheit vorgesehen ist.	5,11 EUR – 51,13 EUR
35	Telefax-Übermittlung pro Seite	0,26 EUR
36	Für die erstmalige Bearbeitung eines Antrages für die Befreiung vom Anschlusszwang von kompostierbaren Abfällen Diese Gebühr ist befristet bis zum 31.12.2001	25,56 EUR
(2)	Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Hilfskräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallene Zeit nicht berücksichtigt. Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt: für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbar Angestellte je Viertelstunde für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde für alle übrigen Beschäftigten je Viertelstunde Bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten	14,83 EUR 12,78 EUR 10,23 EUR

Für die Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25% auf diese Gebührensätze erhoben.